

1969	Ausgegeben zu Bonn am 1. April 1969	Nr. 27
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 69	Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften .. Bundesgesetzbl. III 2030-1, 2030-2, 2032-1, 301-1	257
20. 3. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh	260
26. 3. 69	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin	262

Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 31. März 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 48 a wird eingefügt:

„§ 48 a

(1) Auf Antrag kann

1. einer Beamtin mit Dienstbezügen, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. eine Beamtin mit Dienstbezügen, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.“

2. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Dienstzeiten nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Dem § 103 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 79 a wird eingefügt:

„§ 79 a

(1) Auf Antrag kann

1. einer Beamtin mit Dienstbezügen, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. eine Beamtin mit Dienstbezügen, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Beamtin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“

2. Der bisherige § 79 a wird § 79 b.

3. Dem § 108 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge.“

4. Dem § 111 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dienstzeiten nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

5. § 152 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen; die Dienstzeit mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden nur insoweit berücksichtigt, als sie ruhegehaltfähig sind.“

6. Dem § 154 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Fünfte

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlages das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 a gilt entsprechend. Dem Mietzuschuß nach § 28 sind die vollen Inlandsdienstbezüge zugrunde zu legen; er ist im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen.“

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Dienstbezüge von Beamtinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ermäßigt worden ist, sind entsprechend § 2 a zu regeln.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 4

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968 vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1455), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 2 a Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 5

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 48 a wird eingefügt:

„§ 48 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
von Richterinnen

(1) Auf Antrag ist

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Richterin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

2. Dem § 62 Abs. 1 Nr. 4 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 48 a).“

3. Als § 76 a wird eingefügt:

„§ 76 a

Sondervorschriften für Richterinnen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen sind entsprechend § 48 a zu regeln.“

4. Dem § 78 Nr. 4 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f angefügt:

„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 48 a in Verbindung mit § 76 a).“

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren,
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren,
von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh**

Vom 20. März 1969

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 8 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 werden hinter dem Wort „öffentlichen“ die Worte „oder einem nach § 15 Abs. 4 zugelassenen privaten“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Schlachtviehmarkt an ein öffentliches Schlachthaus angrenzt und sichergestellt ist, daß

 1. der Abtrieb aller Tiere nur in öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene private Schlachthäuser zugelassen ist, die von der zuständigen Behörde besonders genehmigt sind,
 2. die Tiere in diesen öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen privaten Schlachthäusern innerhalb von 72 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.“
3. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen.
4. In § 15 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen in den in § 6 Abs. 1 genannten Fällen auf Antrag private Schlachthäuser zulassen, wenn die veterinärpolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.“
5. Abschnitt X erhält folgende Fassung:

„X. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 lebende Klautiere,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Fleisch,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 Häute oder Felle,
 - d) entgegen § 11 Abs. 1 Hörner oder Klauen,
 - e) entgegen § 12 Abs. 1 sonstige von Klautieren stammende Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe oder verendete Klautiere,
 - f) entgegen § 13 tierischen Dünger oder
 - g) entgegen § 14 Abs. 1 Rauhfutter oder Stroh einführt oder durchführt,
2. eingeführte Schlachtrinder oder Schlachtschweine
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 nicht unmittelbar auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt oder in ein öffentliches oder ein nach § 15 Abs. 4 zugelassenes privates Schlachthaus oder
 - b) entgegen einer nach § 6 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus befördert oder befördern läßt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern oder Schweineborsten einführt, entgegen § 8 Abs. 3 durchführt oder den Vorschriften der Anlage IV Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt,
4. entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 Schweineborsten einführt oder durchführt,
5. einer nach § 15 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt oder

6. entgegen § 7 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin**

Vom 26. März 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Neufassung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem

sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 8. November 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1815) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Anlage
(zu § 1)

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
(Erste Flüchtlingshilfe-Durchführungsverordnung)**

§ 1

Vermögensschäden

(1) Ein nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes zu berücksichtigender Vermögensschaden liegt vor, wenn sich für die Schäden der Berechtigten ein Beihilfegrundbetrag ergibt

- a) von mindestens 5 600 Deutsche Mark oder
- b) von mindestens 3 600 Deutsche Mark, sofern Schäden an Vermögen zugrunde liegen, auf dem die Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes beruhte.

(2) Für die Ermittlung des Schadens und des Beihilfegrundbetrages gilt § 4 Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) entsprechend.

§ 2

Verlorene Einkünfte

Für die Berechnung verlorener Einkünfte nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gilt § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend.

§ 3

Anwendungszeitpunkt

Die §§ 1 und 2 sind in vorstehender Fassung mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab anzuwenden.

§ 4

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin auch im Land Berlin.

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

In den letzten Jahren sind beim Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, die von uns aus auch durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht voll aufgefangen werden konnten. Zu unserem Bedauern sind wir deshalb gezwungen, ab 1. April 1969 den vierteljährlichen Bezugspreis für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II auf je DM 10,— und den Einzelverkaufspreis auf DM 0,50 je angefangene 16 Seiten anzuheben.

Wir bitten unsere Bezieher um Verständnis für diese Maßnahme.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.